

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1998

Geschäftszahl

98/07/0113

Rechtssatz

Bei einem Wiederverleihungsverfahren nach § 21 WRG und bei dem nach § 29 Abs 1 WRG durchzuführenden Verfahren handelt es sich um zwei voneinander zu unterscheidende und getrennt zu beurteilende Verfahren. Wie die WasserrechtsBeh zur Durchführung des in § 29 Abs 1 WRG vorgeschriebenen Verfahrens bei Vorliegen seiner Tatbestandsvoraussetzungen verpflichtet ist, so trifft sie - davon völlig unabhängig - Entscheidungspflicht auch über einen vom Konsensträger gestellten Wiederverleihungsantrag (Hinweis E 8.4.1997, 96/07/0153).